

25-Blk.

Feuerlösch-Ordnung

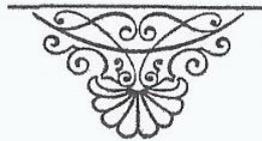
für den

aus den Gemeinden

**Brockwitz, Lampertswalde, Mühlbach, Quersa
und Schönborn**

gebildeten

Feuerlösch-Verband.



Großenhain.

Druck von Herrmann Starke (E. Plasznie).

1906.

At. 7

I. Abschnitt.

Verfassung des Verbandes.

§ 1.

Die Landgemeinden Brockwitz, Lampertswalde, Mühlbach, Quersa und Schönborn bilden einen Feuerlöschverband.

§ 2.

Zweck dieses Verbandes ist die Bildung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Pflichtfeuerwehr.

§ 3.

Zur Vertretung des Verbandes und Verwaltung der Verbandsangelegenheiten wird ein Ausschuss bestellt, der aus den Gemeindevorständen resp. Gemeindeältesten der betreffenden Gemeinden besteht.

Den Vorsitz in diesem Ausschusse führt der jeweilige Gemeindevorstand zu Lampertswalde; Stellvertreter ist der jeweilige Gemeindeälteste ebendasselbst.

Jedem Mitgliede des Ausschusses steht eine Stimme zu.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind zwei Drittel der Stimmen nicht erschienen, so beschließt der an einem späteren Tage einberufene Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zu jeder Sitzung hat schriftlich und mindestens einen Tag vor der Sitzung zu erfolgen.

Für das Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Ausschusse finden im Zweifel die in der revidierten Landgemeindeordnung für das Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeinderat gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Beiträge, welche die Verbandsglieder kraft des Gesetzes für Feuerlöscheinrichtungen erhalten, fließen in die Verbandskasse, ebenso auch die von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden auf Grund von § 25 eingehobenen Strafgeelder und etwaige Spritzenprämien. Die sonst noch erforderlichen Mittel werden von den Verbandsgliedern nach Brandkasseneinheiten aufgebracht. Die Kassenführung erfolgt durch den Verbandsvorstand bez. dessen Stellvertreter; derselbe hat alljährlich dem Verbandsausschusse Rechnung zu legen.

II. Abschnitt.

Feuerlöschordnung.

§ 1.

Alle männlichen Einwohner des Verbandes vom 20. bis 50. Lebensjahre haben der Pflichtfeuerwehr anzugehören, soweit nicht gesetzliche Befreiungsgründe vorliegen.

Befreit sind:

1. Kranke und Gebrechliche;
2. Geistliche;
3. Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnbeamte, insoweit solche nach Bescheinigung der vorgesetzten Behörde dienstlich behindert sind.

Ausgeschlossen wegen Unwürdigkeit bleiben alle diejenigen, welche nach § 35 der Revidierten Landgemeindeordnung an der Ausübung des Stimmrechts ganz oder vorübergehend behindert sind.

§ 2.

Im Monat November jeden Jahres wird vom Verbandsvorsitzenden ein Verzeichnis der feuerwehropflichtigen Mannschaften für das kommende Kalenderjahr aufgestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

Den neu hinzukommenden Mannschaften wird noch besonders unter Aushändigung eines Exemplars dieser Feuerlöschordnung von ihrer Verpflichtung Mitteilung gemacht.

§ 3.

Der Pflichtfeuerwehr steht der Verbandsvorsitzende und in dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter desselben vor.

Derselbe hat alle auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Anordnungen zu treffen, die Leitung bei Bränden, sowie die Leitung bei Übungen der Pflichtfeuerwehr zu übernehmen, endlich auch für Einteilung der Feuerwehrpflichtigen in die verschiedenen Abteilungen Sorge zu tragen und darüber ordnungsgemäße Listen zu führen.

§ 4.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus zwei Abteilungen, nämlich:

- a) der Lösch- und Rettungsmannschaft,
- b) der Wachmannschaft.

Jede dieser Abteilungen hat einen Führer und einen Stellvertreter, die Löschmannschaft noch überdies einen Spritzenmeister bez. Stellvertreter. Die Führer pp. werden vom Verbandsauschuß auf das Kalenderjahr gewählt und vom Verbandsvorsitzenden zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abteilungen, sowie zum Gehorsam gegen die dienstlich Vorgesetzten mittelst Handschlag verpflichtet.

Die Führer erhalten die erforderlichen Anweisungen vom Verbandsvorsitzenden.

Der Spritzenmeister und sein Stellvertreter überwachen bez. übernehmen gegen eine vom Verbandsauschusse zu bestimmende jährliche Vergütung die Instandhaltung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte und im Brandfalle den Dienst als Rohrführer.

§ 5.

Die Lösch- und Rettungsmannschaft.

Dieselbe besteht aus dem Führer, dessen Stellvertreter und 100 Mannschaften.

Sobald ein Feuer im Bezirke bekannt wird, hat der Führer der Löschmannschaft die Pflicht, den beim Spritzenmeister oder den bei einer anderen, in der Nähe des Spritzenhauses wohnhaften vertrauenswürdigen Person aufbewahrten Schlüssel zum Spritzenhause herbeizuholen, während die Löschmannschaft sich am Spritzenhause sammelt, um sodann die Spritze, sowie sonstige Lösch- und Rettungsgeräte zum Brandplatze zu befördern und sie zu bedienen, die nötigen Schlauchleitungen zu legen und für die Herbeischaffung des erforderlichen Wassers Sorge zu tragen.

Nach Bewältigung des Brandes hat die Löschmannschaft die Spritzen und die sonstigen Lösch- und Rettungsgeräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu schaffen.

§ 6.

Die Wachmannschaft.

Sie besteht aus einem Führer, dessen Stellvertreter und 50 Mann der älteren feuerwehrpflichtigen Leute. Sie eilt bei ausgebrochenem Feuer sofort zum Brandplatze, schließt denselben ab, entfernt müßige Zuschauer und bewacht die geretteten Gegenstände.

§ 7.

Die Führer der einzelnen Abteilungen bez. deren Stellvertreter, die Spritzenmeister, aber ebenso auch der Verbandsvorsitzende bez. dessen Stellvertreter tragen folgende besondere Abzeichen.

Als Erkennungszeichen werden von den Mannschaften Schilder um den linken Arm getragen, und zwar:

rote von den Lösch- und Rettungsmannschaften,
weiße von den Wachmannschaften.

Die Führer und deren Stellvertreter tragen Binden in der Farbe ihrer Abteilung um den Leib, der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter weiße Schärpe über die rechte Schulter.

§ 8.

Alle dienstpflichtigen Mannschaften haben ihren Vorgesetzten im Dienste streng zu gehorchen und ihren Pflichten sowohl bei Bränden wie bei Uebungen jederzeit gewissenhaft nachzukommen.

§ 9.

Wer von einem Brande in dem Verbande oder den benachbarten Orten Kenntnis erlangt, hat dem Verbandsvorsitzenden Mitteilung zu machen und den nötigen Feuerlärm zu veranlassen.

Derselbe besteht:

- a) bei Bränden im Verbande in Glockenschlägen und Signalen mit der großen Glocke;
- b) bei auswärtigen Bränden in Glockenschlägen mit der mittleren Glocke.

§ 10.

Für geleistete Hilfe kann Belohnung oder Entschädigung nicht beansprucht werden. Mundvorrat, welcher der Pflichtfeuerwehr zugestellt werden soll, ist an den Verbandsvorsitzenden abzugeben; derselbe hat zu entscheiden, ob er angenommen werden soll und wie er zu verteilen ist.

§ 11.

Vor dem Abtreten der Pflichtfeuerwehr nach dem Brande und nach den Uebungen sind die Mannschaften zu verlesen und die fehlenden den betr. Gemeindevorständen anzuzeigen.

§ 12.

Wenn das Feuer gelöscht ist, darf die Brandstätte nicht sorglos verlassen werden, sondern es haben, wenn es die Umstände erfordern, alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr der Reihenfolge nach noch so lange Feuerwache zu halten, als es nötig ist. Bestimmung hierüber trifft der betr. Gemeindevorstand.

§ 13.

Nach Verlassen der Brandstätte wie nach Uebungen haben die Führer der verschiedenen Abteilungen bez. Spritzenmeister streng darauf zu sehen, daß die gebrauchten Geräte sofort wieder in brauchbaren Zustand gebracht werden.

§ 14.

Von auswärts zu Hilfe kommende Feuerwehren haben sich beim Gemeindevorstande des Brandortes bez. dessen Stellvertreter sofort zu melden und dessen Anordnungen genau nachzukommen.

§ 15.

Die Entfernung, bis zu welcher nach auswärts Hilfe geleistet werden soll, beträgt in der Regel nicht mehr als 6 Kilometer und betrifft die nachfolgenden Ortschaften:

Schönfeld, Linz, Blochwitz, Weißig a. N., Niegerode, Kalkreuth und Bieberach.

§ 16.

Derjenige, der von einem Feuer in einem Nachbarorte Kenntnis erhält, hat dies dem Verbandsvorsitzenden bez. dessen Stellvertreter mitzuteilen, welcher zu bestimmen hat, ob abgerückt werden soll oder nicht.

§ 17.

Nach erhaltener Erlaubnis rücken 36 vom Ausschuß für jedes Kalenderjahr ein für allemal hierzu bestimmte Mitglieder der Löschmannschaft mit der Spritze nach dem Brandorte ab.

§ 18.

Bei und nach auswärtigen Feuern gelten die §§ 8, 10 bis 13 dieser Feuerlöschordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 19.

Die ausrückenden Mannschaften haben sich bei dem Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter im fremden Brandorte sofort zu melden und dessen Anordnungen nachzukommen.

§ 20.

Die Bespannung der Spritze für auswärtige Brände, bez. auch für Brände im Verbannde wird pro Fuhre nach den Festsetzungen des Verbandsausschusses aus der Feuerlöschklasse bezahlt.

Die gleiche Entschädigung ist zu zahlen, wenn die Spritze auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden bez. dessen Stellvertreters nach einem auswärtigen Feuer abgerückt ist und sich unterwegs ergibt, daß das Feuer in einer anderen als den in § 15 benannten Ortschaften ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Alle Aemter bei der Pflichtfeuerwehr sind Ehrenämter und werden unentgeltlich verwaltet. (Vergl. jedoch § 4 Schlußsatz.)

§ 22.

Vorübergehend vom Dienst befreien eigene Krankheit, schwere Krankheit von Familiengliedern, Abwesenheit vom Orte, eigene Feuergefährdung.

Entschuldigungen sind spätestens 48 Stunden nach der Versäumnis beim Verbandsvorsitzenden schriftlich anzubringen.

§ 23.

Alljährlich sind mit der gesamten Pflichtfeuerwehr mindestens vier Uebungen abzuhalten. Die vorher dazu eingeladenen Mannschaften haben sich pünktlich dazu einzufinden.

Ueber die Tage, an denen diese Uebungen abgehalten werden sollen, sowie über die Ergebnisse derselben sind vom Verbandsvorsitzenden Anzeigen an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten, welche sich vorbehält, der oder jener Uebung beizuwohnen.

